



Übersicht der Fördersätze bei der Förderung von ÖPNV-Maßnahmen (Nr. 7)

Förderfähige Vorhaben	Grundlage	Fördersatz	Finanzierungsart	Bagatellgrenze	Zweckbindung
Neu- und Ausbau von Verkehrswegen des ÖSPV	Nr. 2.1.1	<p>90% bei Verkehrswegen auf besonderem oder eigenem Bahnkörper</p> <p>75% bei Verkehrswegen auf nicht straßenbündigem Bahnkörper (mind. 3 cm Höhe)</p> <p>60% bei Verkehrswegen auf straßenbündigem Bahnkörper</p>	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre
Beschleunigungsmaßnahmen und/ oder Anschlusssicherung/ ITCS	Nr. 2.1.2	<p>65% bei Vorhaben mit straßenseitigen und ITCS-Komponenten</p> <p>90% bei reinen ITCS-Maßnahmen</p>	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	10 - 20 Jahre
Ortsfeste Informationssysteme	Nr. 2.1.3	<p>90 % jedoch bei Haltestellen mit weniger als 16 Abfahrten je Stunde in der Hauptverkehrszeit an allen Bussteigen der Haltestelle zusammen von maximal: 15 T€ je Bussteig der zuwendungsfähigen Ausgaben.</p>	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	<p>10 Jahre auf elektronische Hardware</p> <p>5 Jahr auf Software</p>
Neu- und Ausbau von ZOB	Nr. 2.1.4	<p>90 % von maximal: 320 T€ je Gelenkbus, (inkl. DFI) 245 T€ je Einfachbus, (inkl. DFI) 110 T€ je Warteplatz, 15 T€ je Warteplatz Bürgerbus zzgl. 155 T€ für WC-Anlage der zuwendungsfähigen Ausgaben.</p>	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	<p>20 Jahre</p> <p>10 Jahre auf elektronische Hardware</p> <p>5 Jahr auf Software</p>
ÖPNV-Verknüpfungspunkt	Nr. 2.1.5	<p>90 % bei Bussteigkanten von maximal: 175 T€ je Bussteigkante (inkl. DFI) zzgl. 155 T€ für WC-Anlage der zuwendungsfähigen Ausgaben.</p>	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	<p>20 Jahre</p> <p>10 Jahre auf elektronische Hardware</p> <p>5 Jahr auf Software</p>
Haltestelleneinrichtungen des ÖSPV (Bus- und Straßen-/ Stadtbahnhaltestellen)	Nr. 2.1.6	<p>für Straßen-/Stadtbahnhaltestellen: 90 % für Bushaltestellen: 100 % bis 2027*, 90 % ab 2028 je Bussteigkante von maximal: 15 T€ für Haltestelleneinrichtung (insb. Fahrgastunterstand) oder 5 T€ für Versetzung und Anpassung eines Fahrgastunterstands der zuwendungsfähigen Ausgaben.</p>	Anteilfinanzierung	25.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre
Elektronisches Ticketing	Nr. 2.1.7	<p>bis zu 90 % bei Ersatz von Barzahlung in Fahrzeugen: bis zu 50 %</p>	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	<p>10 Jahre auf elektronische Hardware</p> <p>5 Jahr auf Software</p>

Anlage 1

Fördersätze i. d. F. vom 02.04.2025



Förderfähige Vorhaben	Grundlage	Fördersatz	Finanzierungsart	Bagatellgrenze	Zweckbindung
Kapazitätserhöhungen für oberleitungsgebundenen kommunalen ÖSPV	Nr. 2.1.8	75 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre 10 Jahre auf elektronische Hardware 5 Jahr auf Software
P+R- und K+R-Anlagen	Nr. 2.1.9	100 % bis 2024**, 90 % ab 2025 von maximal: 9,5 T€ je PKW-Stellplatz (ebenerdig) 16 T€ je PKW-Stellplatz (Parkbauten) 4,5 T€ je Kradplatz (inkl. Überdachung) 11 T€ je PKW-Stellplatz für Menschen mit Behinderung (ebenerdig) 21 T€ je PKW-Stellplatz für Menschen mit Behinderung (Parkbauten) 9 T€ je Kurzzeitparkplatz (K+R-Stellplatz) zzgl. 400 € je Stellplatz für Erfassungssysteme mit Anbindung an das vom VRR zur Verfügung gestellte System der zuwendungsfähigen Ausgaben.	Anteilfinanzierung	25.000 Euro zwf. Ausgaben bei Neu- und Ausbau 5.000 Euro zwf. Ausgaben bei Nachrüstung von Erfassungssystemen	20 Jahre 10 Jahre auf elektronische Hardware 5 Jahr auf Software
B+R-Anlagen	Nr. 2.1.10	90 % von maximal: 1,5 T€ je Bike-Platz (inkl. Überdachung) 2,5 T€ je Fahrradbox 2 T€ je Bike-Platz in Sammelabstellanlage 1 T€ je Nachrüststellplatz zur Anbindung bestehender Stellplätze an DeinRad-schloss zzgl. 1 T€ je Stellplatz für elektronische Schließsysteme mit Anbindung an DeinRad-schloss der zuwendungsfähigen Ausgaben.	Anteilfinanzierung	25.000 Euro zwf. Ausgaben 5.000 Euro zwf. Ausgaben bei Nachrüstung von Erfassungssystemen	20 Jahre 10 Jahre auf elektronische Hardware 5 Jahr auf Software
Mobilstationen	Nr. 2.1.11	90 % der Mobilstationspauschale (max. 70 T€): - Sockelbetrag: 20.000 € - zzgl. 5 % der zwf. Bauausgaben (max. 50 T€) 90 % der zwf. Ausgaben für Errichtung und Ausbau der Mobilstation unter Berücksichtigung der maximalen Fördersatzhöchstgrenzen gemäß den Nr. 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.9 und Nr. 2.1.10.	Anteilfinanzierung	20.000 € bzw. entsprechend Nr. 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.9 und 2.1.10	entsprechend Nr. 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.9 und 2.1.10
Neu- u. Ausbau der Infrastruktur für den SPNV	Nr. 2.1.12	90 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre
SPNV-Betriebswerkstätten	Nr. 2.1.13	55 % von maximal: 1,5 T€ der zuwendungsfähigen Ausgaben je Sitzplatz der im Wettbewerb ausgeschriebenen SPNV-Fahrzeuge 55% der notwendigen Grunderwerbsausgaben.	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	25 Jahre
Modernisierung und Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur	Nr. 2.1.14	40 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre

Anlage 1

Fördersätze i. d. F. vom 02.04.2025



Förderfähige Vorhaben	Grundlage	Fördersatz	Finanzierungsart	Bagatellgrenze	Zweckbindung
Digitalfunk	Nr. 2.1.15	60 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	15 Jahre
Kreuzungsmaßnahmen nach Eisenbahnkreuzungs- gesetz/ WaStrG	Nr. 2.1.16	65 %	Anteilfinanzierung	keine	20 Jahre
Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit	Nr. 2.1.17	90 %	Anteilfinanzierung	25.000 Euro zwf. Ausgaben	15 Jahre
Innovative Projekte zur Verbesserung der Ver- kehrsverhältnisse	Nr. 2.1.18	90 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	5 – 20 Jahre
Sonstige Investitionsmaß- nahmen (vom Verwal- tungsrat der VRR AöR be- schlossen)	Nr. 2.1.19	bis zu 90%	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	5 – 20 Jahre
ergänzende Regelungen für Überdachungen: Förderhöchstbeträge	Bau- und Materialausgaben max. 2.000 €/m ² zwf. Baukosten Der zuwendungsfähige Höchstbetrag ist auf die Abwicklungsfläche der Bauelemente einer wirtschaftlich vertretbaren Gestaltungsform anzuwenden, die den Grundsatz eines ausreichenden Witterungsschutzes erfüllt. Bei ÖPNV-Bahnsteigen ist grundsätzlich eine Überdachungslänge von bis zu 1/3 der gesamten Bahnsteiglänge förderfähig.				

Die Förderhöchstbeträge beziehen sich auf Nettobeträge und schließen alle zwf. Ausgaben der Maßnahme ein.

Bei Zuwendungsempfängern, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, ist die MwSt. zusätzlich förderfähig.

*Gilt für alle eingeplanten und noch nicht bewilligten sowie zukünftigen Vorhaben des barrierefreien Ausbaus von Bushaltestellen aus den VRR-Förderkatalogen 2022 bis 2027. Für Straßen-/ Stadtbahnhaltestellen gilt ein Fördersatz von 90 %.

**Gilt für alle eingeplanten und noch nicht bewilligten sowie zukünftigen Vorhaben aus den VRR-Förderkatalogen 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024.

Abkürzungen:

zwf. = zuwendungsfähig

ÖPNV = Öffentlicher Personennahverkehr (einschließlich ÖSPV und SPNV)

ÖSPV = Öffentlicher straßengebundener Personennahverkehr [Öffentlicher straßengebundener Personennahverkehr (Bus, Straßenbahn, Stadtbahn, U-Bahn, Bahnen besonderer Bauart)]

SPNV = Schienenpersonennahverkehr